

L e s e f a s s u n g

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst (Abwasserbeitragssatzung)

Stand:

Abwasserbeitragssatzung vom 10.04.2003

1. Änderungssatzung vom 25.04.2008 in Kraft seit 03.05.2008
2. Änderungssatzung vom 16.09.2013 in Kraft seit 05.10.2013
3. Änderungssatzung vom 06.02.2015 in Kraft seit 07.03.2015

§ 1 Herstellungsbeitrag

- (1) Die Gemeinde Ostseeheilbad Zingst erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung und Herstellung der notwendigen öffentlichen Einrichtungen zur leitungsgebundenen Abwasserentsorgung (Entwässerungsanlage) einen Anschlussbeitrag (Herstellungsbeitrag).
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt werden soll, gehört der Aufwand für die Anschaffung und Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach § 1 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Seeheilbad Zingst (EWS), insbesondere
 - a) der Kläranlage im Sinne des § 2 Ziffer 4 EWS;
 - b) von Transport- und Sammeldruckrohrleitungen, Pumpwerken, Freispiegelrohrleitungen und Abwassersammelkanälen im Sinne des § 2 Ziffern 5-7 EWS;
 - c) von jeweils einem Grundstücksanschluss im Sinne des § 2 Ziffer 11 EWS (bestehend aus einer Grundstücksanschlussleitung zu den einzelnen Grundstücken, § 2 Ziffer 9 EWS, sowie einem Übergabeschacht, § 2 Ziffer 10 EWS), nicht jedoch der Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne des § 2 Ziffer 12 EWS.Die aufgeführten Objekte a) - c) werden im folgenden als "Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung" bezeichnet.
- (3) Mit dem Beitrag ist der Aufwand für die Herstellung des jeweils ersten Grundstücksanschlusses abgegolten.
- (4) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, sowie Kosten für die laufende Unterhaltung der Einrichtung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über einen Grundstücksanschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde Seeheilbad Zingst zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder
 - c) wenn sie bebaut sind.

- (2) Wird ein Grundstück über einen Grundstücksanschluss an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 nicht erfüllt sind.

§ 3 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne, auf das sich die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde Seeheilbad Zingst erstreckt.
- (2) Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Der Herstellungsbeitrag wird entsprechend der unterschiedlichen Nutzung des Grundstücks nach Art und Maß der Bebaubarkeit oder der gewerblichen Nutzbarkeit und seiner Fläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes hinausreichen, auch die Fläche außerhalb des Plangebietes, soweit diese Fläche baulich oder gewerblich genutzt werden kann;
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen. Liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzung von jeder einer Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils über die gesamte Grundstücksbreite anzusetzen. Bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen, bleiben Wegeflächen, die lediglich die Verbindung zur Straße herstellen, bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - d) Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung bei Grundstücken nach Buchstabe c) über die sich ergebende Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird. Die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung wird durch eine über die gesamte Grundstücksbreite verlaufende Parallele bezeichnet, welche die von der Straße zugewandten Grundstücksseite am weitesten entfernte Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung tangiert;
 - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung (z.B. als Sportplatz, Grünfläche, Friedhof) festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung anschließbaren Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird dem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Abgeltungsfläche

- wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;
- f) bei Grundstücken, die als Camping- und Zeltplätze genutzt werden, die gesamte für diesen Zweck genutzte Grundstücksfläche;
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die ermittelte Fläche wird dem Gebäude dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden des angeschlossenen Gebäudes verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Abgeltungsfläche wird in einem maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
- (3) Bei der Ermittlung der bevorteilten Grundstücksfläche werden bis zu einem Vollgeschoss 100% und für jedes weitere Vollgeschoss 40 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die im B-Plan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch bei Grundstücken, die gemäß § 33 BauGB bebaut werden dürfen;
- b) soweit kein B-Plan besteht und auch keine Bebauung nach § 33 BauGB möglich ist oder in einem B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
- c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Camping- und Zeltgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine größere Geschoszahl festgestellt werden kann;
- d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossig behandelt.
- (5) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Soweit die Geländeoberfläche nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmt ist, gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche. Bei Geschossen, die vor dem 30.04.1994 entsprechend den Anforderungen früheren Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen nach Satz 1 nicht erreicht werden; weisen die in einem solchen Gebäude vorhandenen Geschosse schräge Wände auf, gelten sie dann als Vollgeschoss, wenn sie über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche die lichte Höhe des darunter liegenden Geschosses aufweisen.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,10 Euro pro m² bevorteilter Grundstücksfläche.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Grundstücksanschluss im Sinne des § 2 Ziffer 11 EWS angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.
- (2) Bei Hinterliegergrundstücken entsteht die Beitragspflicht, wenn das Leitungsrecht dauerhaft durch eine Baulast oder Grunddienstbarkeit des Vordergrundstückes gesichert ist oder die Voraussetzungen eines Notleitungsrechts entsprechend § 917 BGB vorliegen und sobald das Hinterliegergrundstück an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Grundstücksanschluss angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Beitragssatzung.

§ 7 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung des Herstellungsbeitrages nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Beauftragte der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Beitragserhebung festzustellen oder zu überprüfen. Die Beitragspflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 10 dieser Satzung, die Auskunftspflicht verletzt;
 - b. der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst unrichtige oder unvollständige Angaben über Größe, Bebauung oder Nutzung seines Grundstücks macht oder die Angaben verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Abs. 1 und 2 KAG M-V. Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Abs. 3 und 4 KAG M-V geahndet.

§ 12 Inkrafttreten